

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/24438, 19/26242 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das im Jahr 2007 eingeführte Elterngeld ermöglicht Eltern nach der Geburt ihres Kindes eine berufliche Auszeit zu nehmen. Mit dem Elterngeld soll die Partnerschaftlichkeit bei Eltern gefördert werden. Dieses Vorhaben wird mit dem Elterngeld lediglich teilweise realisiert: Einerseits nehmen immer mehr Väter Elterngeld in Anspruch. Andererseits sind es immer noch wenige Väter, die eine längere Elternzeit als zwei Monate beanspruchen. So bezogen Mütter im Jahr 2019 durchschnittlich 14,3 Monate Elterngeld, Väter hingegen nur 3,7 Monate (vgl. BT-Drucksache 19/21519). Um eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern zu erreichen, sind weitere Reformen des Elterngeldes notwendig.

Der vorgelegte Gesetzentwurf flexibilisiert den Bezug von Elterngeld an wenigen Stellen. Er packt jedoch die dringend notwendigen Themen, wie eine deutlich stärkere Ausrichtung des Elterngeldes auf Partnerschaftlichkeit und eine bessere Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen, nicht ausreichend an.

Der Bezug des Partnerschaftsbonus, der Eltern zusätzliche Elterngeldmonate bietet, wenn beide Elternteile in einem bestimmten Stundenkorridor arbeiten, wird zwar leicht flexibilisiert. Zukünftig muss die Arbeitszeit der Elternteile zwischen 24 und 32 Wochenstunden liegen. Dieser Stundenkorridor schließt jedoch weiterhin viele Eltern und insbesondere Alleinerziehende vom Bezug des Partnerschaftsbonus aus und wird nach Ansicht von Sigrid Andersen, von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie, nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Inanspruchnahme führen (vgl. [www.bundestag.de/resource/blob/812044/43a9c21aed89495bf40d29b16ac0197c/19-13-106b-](http://www.bundestag.de/resource/blob/812044/43a9c21aed89495bf40d29b16ac0197c/19-13-106b-)

data.pdf). Dies ist bedauerlich, da im Jahr 2019 lediglich 6,7 Prozent der Elterngeld-Plus-Bezieher\*innen den Partnerschaftsbonus in Anspruch genommen haben. Daher sollte der Bezug weiter flexibilisiert werden und bereits ab einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden möglich sein.

Zu begrüßen ist die Erhöhung der zulässigen Arbeitszeit beim Bezug des Elterngeldes von 30 Wochenstunden auf 32 Wochenstunden. Damit wird der Bezug flexibilisiert und Eltern zukünftig eine Vier-Tageweche neben des Elterngeldbezuges ermöglicht.

Darüber hinaus sind aus Sicht der Antragsteller\*innen jedoch weitere Maßnahmen notwendig, die auf mehr Partnerschaftlichkeit zielen. Durch die Corona-Krise und die damit einhergehende Mehrbelastung von Familien hat sich deutlich gezeigt, dass die traditionelle Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Männern und Frauen in Deutschland keineswegs aufgebrochen wurde. Immer noch übernehmen vorwiegend Frauen die Bewältigung der Haus-, Sorge- sowie Erziehungsarbeit. Darauf wies die Studie der Bertelsmann Stiftung „Rollen und Aufgabenverteilung bei Frauen und Männern in Corona-Zeiten“ hin (vgl. [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user\\_upload/Spotlight\\_Rollen\\_und\\_Aufgabenverteilung\\_bei\\_Frauen\\_und\\_Maennern\\_in\\_Zeiten\\_von\\_Corona.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Spotlight_Rollen_und_Aufgabenverteilung_bei_Frauen_und_Maennern_in_Zeiten_von_Corona.pdf)). Um eine gerechtere Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit in Familien zu erreichen, ist es notwendig, den Anspruch auf Elterngeld pro Elternteil auf nicht übertragbare zwölf Monate zu erhöhen. Für Alleinerziehende ist ein Anspruch auf 24 Monate einzuführen.

Eine Verbesserung stellt die Regelung zu Frühgeburten dar, die die Große Koalition nach großer Kritik in der Anhörung im Familienausschuss vorgelegt hat. Bei Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden, soll es zukünftig Anspruch auf einen zusätzlichen Elterngeldmonat geben. Der Anspruch erhöht sich in mehreren Schritten auf bis zu vier zusätzliche Monate Elterngeld, wenn das Kind mindestens 16 Wochen zu früh geboren wurde. Damit soll den besonderen Bedürfnissen von zu früh geborenen Kindern und ihrer Eltern Rechnung getragen werden, die sich aus Entwicklungsverzögerungen ergeben können. Jedoch bleibt die Regelung recht starr und eine flexible Verlängerung der Bezugsdauer, die in jedem Fall die vollständige Zeit zum errechneten Geburtstermin berücksichtigt und ausgleicht, wäre hier sinnvoller.

Die Bundesregierung hat versäumt, endlich Maßnahmen zu ergreifen, um Familien mit geringem oder ohne Einkommen durch das Elterngeld besser zu unterstützen. Der Mindestbetrag des Elterngeldes von 300 Euro im Monat wurde seit der Einführung vor 14 Jahren nicht mehr erhöht und ist nicht mehr ausreichend. Eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist daher dringend notwendig. Auch die Anrechnung des Elterngeldes auf Transferleistungen stellt eine Ungleichbehandlung und Einschränkung der Wahlfreiheit für ALG-II-Empfänger\*innen dar. Darüber hinaus werden mit solchen Regelungen die gleichstellungspolitischen Ansätze des Elterngeldes untergraben, da dies das Alleinernährermodell unterstützt. Denn, wie der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme verdeutlicht, werden durch das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, alle Bemühungen für eine eigenständige Existenzsicherung von Männern und Frauen torpediert. (vgl. [www.bundestag.de/resource/blob/812476/955baaf72bcaefb8a1118f62a8524333/19-13-106d-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/812476/955baaf72bcaefb8a1118f62a8524333/19-13-106d-data.pdf)).

Des Weiteren sind Eltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, von den Ansprüchen auf Elterngeld und Elternzeit ausgeschlossen. Zwar können Pflegeeltern durch Pflegegeld unterstützt werden, dies ist aber in der Höhe je nach Bundesland und Kommune unterschiedlich. Das Pflegegeld soll den Unterhalt und die Kosten für die Erziehung absichern, eröffnet Eltern aber keinen Schonraum wie das Elterngeld. Daher sollten Pflegeeltern die gleichen Rechte wie allen anderen Eltern eingeräumt werden, daher muss das Elterngeld für Pflegeeltern geöffnet werden.

Die geplanten Einschränkungen der Bezugsdauer von ElterngeldPlus auf den 32. Lebensmonat des Kindes und die unzureichende Härtefallregelung beim Partnerschaftsbonus, sind zu kritisieren. Mit dieser Einschränkung wird die Planungshoheit junger Eltern über ihre Elternzeit eingeschränkt. Der Elterngeld- oder ElterngeldPlus-Bezug sollte bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes möglich sein, da ein erhöhter Betreuungsaufwand auch nach Ende der ersten 32 Lebensmonate des Kindes eintreten kann.

Wenn das Elterngeld weiterhin als ein Instrument für eine moderne und zukunftsweisende Familienpolitik genutzt werden soll, muss es endlich eine ordentliche Reform geben und nicht nur kleine Schritte in die richtige Richtung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. Familien mit geringem oder ohne Einkommen durch das Elterngeld besser zu unterstützen, indem
  - a) der Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim ElterngeldPlus entsprechend auf 200 Euro angehoben wird,
  - b) eine Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des ElterngeldPlus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ins Gesetz aufgenommen wird, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet,
  - c) die Anrechnung von Elterngeld und Elterngeld-Plus auf Transferleistungen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung zurückgenommen wird;
2. die Flexibilität für Eltern im Elterngeldbezug zu verbessern und die Partnerschaftlichkeit weiter zu fördern, indem Elterngeldbezug bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes ermöglicht wird;
3. die Partnerschaftlichkeit weiter zu fördern, indem jedem Elternteil zwölf Elterngeldmonate eingeräumt werden, die nicht übertragen werden können. Alleinerziehende erhalten entsprechend Anspruch auf 24 Monate Elterngeld;
4. Eltern bei Frühgeburten besser zu unterstützen, indem eine flexible Lösung für zusätzlichen Elterngeldanspruch geschaffen wird, die in jedem Fall die vollständige Zeit bis zum errechneten Entbindungstermin ausgleicht;
5. den Bezug des Partnerschaftsbonus durch Eltern und insbesondere Alleinerziehende zu verbessern, indem der Stundenkorridor weiter flexibilisiert und der Bezug bereits ab einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden ermöglicht wird;
6. Elterngeld auch für Pflegeeltern zu ermöglichen;
7. die eingeführten Sonderregelungen während der Corona-Pandemie zu verstetigen, so dass Kurzarbeitergeld und Entschädigungszahlungen für Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sowie der Bezug von Krankengeld nicht als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Elterngeldes berücksichtigt werden.

Berlin, den 26. Januar 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

